

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

- was verbirgt sich hinter diesen Begriffen?

Vortrag im Gemeinderaum in Plein am 24.11.2017

von Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schmitz-Rode,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sie sind in aller Munde: Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Doch was verbirgt sich hinter diesen Begriffen? Welche vorsorglichen Regelungen können Sie mit diesen Verfügungen treffen? Wie verbindlich sind solche Regelungen, seitdem der Bundesgerichtshof die Anforderungen an solche Verfügungen deutlich erhöht hat? Dies möchte ich Ihnen heute Abend ein wenig näher bringen.

Auch wenn die meisten von uns dies gerne verdrängen: aber es kann jeden von uns – ob jung oder alt, ob gesund oder krank – jederzeit ereilen, dass wir plötzlich von einem Moment auf den nächsten nicht mehr in der Lage sind, wie gewohnt eigenständige Entscheidungen über unser Leben zu treffen. Sei es durch einen Unfall wie z. B. einen Sturz oder einen Unfall im Straßenverkehr. Sei es aufgrund einer plötzlichen Erkrankung wie z. B. einem Schlaganfall. Oder einfach nur aufgrund des fortgeschrittenen Alters. Um auch für diese Phasen unseres Lebens das Selbstbestimmungsrecht so weit wie möglich selbst wahrzunehmen, kann man – schon bevor es zu spät ist – vorausschauende Festlegungen treffen, was in solchen Situationen geschehen soll. Diese Festlegungen erfolgen in Vorsorgevollmachten, in Betreuungsverfügungen und in Patientenverfügungen, die in der Praxis häufig aber auch in einer einheitlichen Vollmacht zusammengefasst werden.

Wenn wir uns selbst die Fragen stellen,

- was geschieht, wenn ich plötzlich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- wer handelt und entscheidet für mich, wenn ich dazu nicht mehr eigenverantwortlich in der Lage bin?
- wer entscheidet über ärztliche Maßnahmen, wer verwaltet mein Vermögen, wer erledigt notwendige Behördengänge oder Bankgeschäfte oder auch, wer entscheidet und sucht für mich einen Platz in einem Pflegeheim?

kurzum also die Frage, wer kümmert sich im Fall der Fälle um alle meine persönlichen Angelegenheiten und Bedürfnisse, ist die häufigste Antwort, die ich in meiner Praxis höre, dass sich doch der Ehe- oder Lebenspartner, die Kinder oder sonstige Angehörige dann schon um die eigenen Belange kümmern werden. Das ist gut und richtig und es ist allen zu wünschen, dass sie Menschen um sich haben, die Ihnen im Ernstfall zur Seite stehen.

Was aber die Wenigsten wissen:

Ihr Ehe- oder Lebenspartner, Ihre Kinder oder Ihre Angehörigen können im Fall der Fälle gar nicht so ohne Weiteres Entscheidungen für Sie treffen und umsetzen. Nach deutschem Recht haben nur die Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und somit auch die rechtliche Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit gibt es außer Ihnen dann aber grundsätzlich niemanden mehr, der für Sie oder neben Ihnen Entscheidungen mit Rechtsverbindlichkeit für Sie treffen kann – es sei denn, Sie haben dafür Vollmachten erteilt.

Wenn keine Vollmacht besteht und dann der Fall eintritt, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, wird – so ist dies nach deutschem Recht nun einmal vorgesehen – das zuständige Amtsgericht (bei den meisten von Ihnen das Amtsgericht Wittlich) ein gerichtliches Betreuungsverfahren einleiten und einen Betreuer für Sie bestellen. Dies ist in § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Ihre Ehe- oder Lebenspartner, Ihre Kinder oder andere Angehörigen können von dem Betreuungsgericht natürlich als Betreuer eingesetzt werden, wenn diese damit einverstanden und in der Lage dazu sind, und dies geschieht oftmals auch. Aber das kann das Betreuungsgericht auch anders entscheiden. Auch wenn das Bürgerliche Gesetzbuch vorsieht, dass bei der Auswahl des Betreuers *„auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen Rücksicht genommen werden“* soll (§ 1897 Abs. 5 BGB), gibt es weder einen Rechtsanspruch von Angehörigen, als Betreuer bestellt zu werden, noch einen Automatismus, dass Angehörige bestellt werden. Und selbst wenn das Betreuungsgericht einen Angehörigen als Betreuer bestellt, ist zu bedenken, dass das Verfahren mehrere Monate dauern kann. In der Zwischenzeit ist es rechtlich nicht möglich, etwas zu veranlassen.

Vor diesem Hintergrund kann meine Empfehlung daher nur lauten, dass Sie bitte das, was Ihnen wichtig ist und was Sie gerne geregelt haben möchten, bei Zeiten durch Vollmachten regeln.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung: Was bedeuten diese? Wo sind die Unterschiede?

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung regeln unterschiedliche Sachverhalte. In der Praxis wird jedoch vielfach eine einheitliche Vollmacht verfasst, die eine Mischung aus allen drei Bausteinen enthält.

Das Wichtigste, was Sie tun können und in jedem Fall auch sollten, ist eine Vorsorgevollmacht auszustellen. Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmt die vollmachtgebende Person einen Dritten, der sich im Fall einer später eintretenden Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers eigenständig und rechtsverbindlich zu dem Willen des Vollmachtgebers äußern darf. Die Vorsorgevollmacht ist also eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht, wie Sie dies aus dem Alltag kennen, nur komplexer. Während es früher durchaus üblich war, Vorsorgevollmachten als Generalvollmacht zu erteilen, muss davon für die Zukunft abgeraten werden. Der Bundesgerichtshof erwartet – wie ich später noch ausführen werde – inzwischen, dass solche Vollmachten sehr präzise formuliert werden, damit sie rechtswirksam sind. Aber um Sie an dieser Stelle bereits zu beruhigen. Wirksame Vorsorgevollmachten abzufassen, ist kein Hexenwerk. Vor allem das Bundesjustizministerium und die Ärztekammern haben auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes reagiert und deutlich konkretisierte Vollmachtsmuster erarbeitet, auf die zurückgegriffen werden kann.

Neben üblichen Regelungen zur Gesundheitsvorsorge sollte eine Vorsorgevollmacht auch auf Vermögensangelegenheiten, auf Bankgeschäfte, auf Behörden- oder Rentenangelegenheiten und sonstige Belange ausgedehnt werden.

Von der Patientenverfügung unterscheidet sich eine Vorsorgevollmacht dadurch, dass in ihr verfügt wird, „wer“ in welchen Angelegenheiten handeln soll, während in der Patientenverfügung geregelt wird, „was“ inhaltlich geschehen soll.

Die Betreuungsverfügung schließlich regelt – als ein letzter Baustein aus dem Gesamtbereich der Vorsorge –, wer im Falle der Einleitung eines Betreuungsverfahrens durch das Betreuungsgericht als Betreuer eingesetzt bzw. – auch dies ist zulässig – wer nicht als Betreuer eingesetzt werden soll. Häufig enthalten Vorsorgevollmacht zugleich auch Regelungen über eine etwaig erforderlich werdende Betreuung. Aber wer eine Vorsorgevollmacht nicht abschließen möchte, sollte zumindest in Erwägung ziehen, eine Betreuungsverfügung zu verfassen.

Die einzelnen Bausteine

Betrachten wir uns die einzelnen Bausteine einer sinnvollen Vollmacht nun im Detail:

1. Die Vorsorgevollmacht

Der wichtigste der drei Bausteine aus dem Vorsorgepaket ist die Vorsorgevollmacht, die eigentlich jeder abschließen sollte. Mit ihr wird – wie bereits erwähnt – eine andere Person für den Fall der Fälle bevollmächtigen, alle oder auch nur bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Der Bevollmächtigte wird mit dem Eintritt des Vorsorgefalls damit zum Vertreter des Vollmachtgebers, er entscheidet nunmehr an dessen Stelle. Aus diesem Grunde setzt die Erteilung einer Vorsorgevollmacht natürlich ein uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus, sie sollte nicht leichtfertig erteilt werden.

Die Vorsorgevollmacht kann sich auf alle Rechtshandlungen beziehen, bei denen eine Stellvertretung nach dem Gesetz zulässig ist – was den Regelfall darstellt. Nicht zulässig ist eine Stellvertretung lediglich bei den sogenannten höchstpersönlichen Rechtsgeschäften, zu denen u. a. das Testament gehört. Ein Testament können nur Sie selbst verfassen.

Zulässig ist es, dass der Vollmachtgeber auch mehreren Personen entweder jeweils allein oder auch gemeinschaftlich die rechtsgeschäftliche Vertretung überträgt. Eine gemeinschaftliche Vertretung ist etwa dann sinnvoll, wenn es um die Regelung von medizinischen Maßnahmen geht. Hier lösen Entscheidungen wie etwa die Entscheidung, lebenserhaltende Maßnahmen zu beenden, für den Bevollmächtigten, der oftmals ja gerade ein naher Angehöriger ist, regelmäßig erhebliche Gewissenskonflikte aus, die gemeinschaftlich zu lösen mitunter die bessere Variante sein kann. Wenn also z. B. alle Kinder die Entscheidung, dass das Beatmungsgerät abgeschaltet werden soll, gemeinsam herbeiführen, ist dies aus der Sicht der Betroffenen vielfach einfacher zu ertragen, als wenn die Bürde der Entscheidung auf einem der Kinder alleine lastet. Ansonsten kann es auch allein zum Schutz vor einem möglichen Missbrauch sinnvoll sein, mehrere Personen zur gegenseitigen Kontrolle oder zur Trennung der verschiedenen Aufgaben, wie z.B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten zu bevollmächtigen. Sie können die Vollmacht auch so gestalten, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam in Ihnen besonders wichtigen Angelegenheiten vertreten dürfen. So können Sie etwa verfügen, dass bei einem Verkauf von Immobilien Ihre Kinder nur gemeinschaftlich, also im gegenseitigen Einverständnis, handeln dürfen.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person verhindert ist, sollte möglichst immer in einer Vorsorgevollmacht auch zumindest eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter benannt werden. Ebenso können Sie der betreffenden Person die Möglichkeit zur Erteilung von Untervollmachten einräumen oder von Beginn an mehrere aufeinander abgestimmte Vollmachten miteinander kombinieren. Bedenken Sie bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht bitte immer, dass der Bevollmächtigte in dem ja hoffentlich noch in weiter Zukunft liegenden Fall der Fälle in der Lage sein soll, die Vollmacht auch auszuüben. Wenn sich, was vielfach geschieht, Ehepartner wechselseitig zu Bevollmächtigten einsetzen, tritt nicht selten die Situation ein, dass der Bevollmächtigte altersbedingt nicht oder nicht mehr uneingeschränkt zur Ausübung der Vollmacht in der Lage ist. Vielfach ist der Ehepartner ja im gleichen Alter wie Sie. Hier ist es zumindest ratsam, einen Ersatzbevollmächtigten zu bestellen.

Anders als bei einer Betreuungsverfügung setzt eine rechtswirksame Vorsorgevollmacht zwingend voraus, dass die vollmachtgebende Person bei der Erstellung oder auch einer möglichen späteren Änderung gemäß § 104 BGB voll geschäftsfähig war. Auch wenn es grundsätzlich keine Formvorschriften für die Erstellung von Vorsorgevollmachten gibt, sollte schon aus Gründen der Klarheit und der Beweiskraft stets eine schriftliche Vollmacht erstellt werden, versehen mit der eigenhändigen Unterschrift unter Angaben von Ort und Datum. Keine Behörde und keine Bank akzeptiert eine mündliche Vollmacht. Banken verlangen vielfach sogar Vollmachten nach dazu von ihnen vorgegebenen Vordrucken. Dass sollte vorab natürlich geklärt

sein. Eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift in der Vollmacht ist nur in wenigen Fällen notwendig, etwa dann, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, im Auftrag des Vollmachtgebers Immobilien zu erwerben oder zu veräußern. Ansonsten ist es ratsam, mindestens eines Zeugen zur Bestätigung, dass Verfasser im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist, hinzuziehen (nicht die als Bevollmächtigter genannte Person als Zeugen nehmen). Dieser sollte die Vorsorgevollmacht auch mitunterzeichnen mit dem Vermerk, dass er bei der Abfassung der Vorsorgevollmacht zugegen war und bestätigt, dass der Vollmachtgeber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist.

Eine Vorsorgevollmacht gilt – dieses sollten Sie bedenken – im Außenverhältnis zu Dritten, etwa zu Banken oder Behörden, ab ihrer Ausstellung. Im Innenverhältnis zum Bevollmächtigten ist jedoch die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird in der Regel wörtlich oder auch stillschweigend dahin gehend lauten, dass der Bevollmächtigte erst nach Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers von der Vollmacht Gebrauch machen darf.

Der Widerruf oder die Kündigung der erteilten Vorsorgevollmacht kann jederzeit und ohne Einhaltung einer bestimmten Form, also auch mündlich erfolgen, auch hier ist die Schriftform aber dringend empfohlen. Das Widerrufs- oder Kündigungsrecht gilt für beide Beteiligten, den Vollmachtgeber und auch den Bevollmächtigten. Ist jedoch beim Vollmachtgeber aber die Geschäftsunfähigkeit eingetreten, kann der Bevollmächtigte nicht mehr ohne weiteres kündigen. Er muss sich dann an das zuständige Betreuungsgericht wenden. Erst nachdem das Amtsgericht einen neuen Betreuer bestellt hat, kann der Bevollmächtigte die Kündigung der Vollmacht gegenüber dem neu bestellten Betreuer erklären.

Die Vorsorgevollmacht können Sie ebenso wie eine Betreuungsverfügung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, Postfach 080151, 10001 Berlin registrieren lassen. Öffentliche Unterschriftsbeglaubigungen nehmen u.a. die Betreuungsbehörden in Deutschland vor. Sie dürfen dafür 10,00 Euro Gebühr erheben (§ 6 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 Betreuungsbehördengesetz (BtBG)). Bundesweit kann eine Unterschrift auch beim Notar beglaubigt werden. Hierfür fallen Gebühren zwischen 20,00 und 70,00 Euro an.

Stets ratsam ist es, einen Hinweis auf das Bestehen einer Vorsorgevollmacht, ggf. gemeinsam mit weiteren Informationen wie z.B. dem Hinweis auf Bestehen einer Patientenverfügung, z.B. in der unmittelbaren Nähe zum Personalausweis ständig bei sich zu führen und Angehörige, den Hausarzt oder auch Nachbarn zu informieren.

Wem das Risiko des möglichen Missbrauchs einer Vorsorgevollmacht durch den Bevollmächtigten zu groß ist oder er der Meinung ist, dass die Formulierung und die regelmäßige Überprüfung einer umfangreichen Vorsorgevollmacht zu aufwendig ist, sollte zumindest in Form der Betreuungsverfügung aktiven Einfluss ein im Notfall vom Betreuungsrecht zu bestimmenden Betreuer nehmen. Allerdings möchte ich an dieser Stelle nochmals betonen, dass die Erteilung einer Vorsorgevollmacht einen immens wichtigen Beitrag dazu leistet, dass im Fall der Fälle die erforderlichen Dinge geregelt werden können. Ohne eine solche können Angehörige nicht einmal

die Post öffnen, denn das Briefgeheimnis gilt natürlich auch dann unverändert, wenn ein Angehöriger nicht mehr selbst entscheidungsfähig ist, oder auch im Krankenhaus dürfen die behandelnden Ärzte an sich auch den Angehörigen keine Auskunft über den Gesundheitszustand geben, da es die ärztliche Schweigepflicht gibt, geschweige denn gibt es ohne eine Vollmacht die Möglichkeit, hier mitzuentcheiden. Eine Vorsorgevollmacht sollte daher jeder erteilen.

Regelungsbereiche einer Vorsorgevollmacht

Regelungsbereiche einer Vorsorgevollmacht sind üblicherweise:

a) im gesundheitlichen Bereich

- die Abgabe von Erklärungen im Behandlungsgeschehen, z. B. die Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder operative Eingriffe, gleichgültig, ob es sich um lebensgefährdende oder mit schwerwiegenden Nebenwirkungen bzw. Folgen behaftete Maßnahmen handelt oder nicht;
- die Aufenthaltsbestimmung, vor allem die Entscheidung über die Aufnahme in ein Krankenhaus oder die Unterbringung in einem Pflegeheim oder einer Einrichtung mit Freiheitsentzug bzw. über das Verlassen dieser Einrichtungen;
- die Einwilligung in freiheitsentziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen, wenn sie nicht nur der Beherrschung einer akuten Situation dienen, sondern über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durchgeführt werden sollen;
- die Einwilligung zur Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen oder in einen Behandlungsverzicht
- die Einwilligung zu einer Obduktion zur Befunderklärung;
- die Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten;
- Regelungen über Organspenden;
- Regelungen zu einer Betreuung.

b) im vermögensrechtlichen Bereich

- die Befugnis, von den Konten bei Banken, Sparkassen Geldbeträge abzuheben oder Überweisungen vorzunehmen, um einen Krankenhausaufenthalt oder den Aufenthalt in einem Pflegeheim einschließlich der durch Versicherung nicht gedeckten Arztkosten sowie den laufenden Mietzins für die Wohnung und sonstige laufende Unkosten zu bezahlen;

- ❑ Verträge oder sonstige Vereinbarungen mit Kliniken, Senioren- oder Pflegeheimen abzuschließen;
- ❑ im Fall einer dauernden Unterbringung die Wohnung aufzulösen, das Mietverhältnis zu kündigen und die Wohnungseinrichtung zu veräußern;
- ❑ Anträge auf Leistungen der Kranken- und der Pflegeversicherung, auf Rente oder sonstige Versorgungsbezüge sowie auf Sozialhilfe zu stellen und erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg zu verfolgen.

Es können zudem persönliche Angelegenheiten, wie z.B. Gewohnheiten, das Überbringen von Geschenken an bestimmte Personen zu gegebenen Anlässen oder der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages in der Vorsorgevollmacht enthalten sein, ebenso Regelungen zu Vermögensangelegenheiten, wie z.B. den Umgang mit Ersparnissen und dem Grundvermögen unter Einhaltung der restriktiven Maßnahmen zur Vermögensverwaltung (§§ 1804, 1806 ff BGB), Festlegungen z. B. über die Unterbringung im Pflegefall etc.. Sie können u.a. bestimmen, in welchem Heim Sie vorrangig oder auf gar keinen Fall untergebracht werden möchten, aber auch festlegen, z.B. welche Möbel Sie gerne behalten möchten und welche Möbel im Fall des Falles an wem abgegeben werden sollen.

2. Die Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung legen Sie – anders als bei einer Vorsorgevollmacht – lediglich fest, wer im Betreuungsfall sich um ihre Angelegenheiten kümmern soll oder auch, wer das nicht tun soll. Die Betreuungsverfügung wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das Betreuungsgericht ein Betreuungsverfahren einleitet und die benannte Person dann zum Betreuer bestellt. Sie setzt ein unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus. Daher sollte eine Betreuungsvollmacht wohl durchdacht und nicht leichtfertig erteilt werden.

In der Betreuungsverfügung können natürlich auch weitere Vorgaben, wie z.B. der Inhalt einer Patientenverfügung festgelegt werden. Es können Wünsche und Gewohnheiten genannt werden, die respektiert werden sollen oder auch zum Beispiel der Ort einer späteren Betreuung im Pflegefall bestimmt werden.

Anders als bei der Vorsorgevollmacht, ist es bei einer Betreuungsverfügung nicht notwendig, dass der Verfügungsgeber zum Zeitpunkt der Erstellung der Betreuungsverfügung über die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit gemäß § 104 BGB verfügt.

Da nicht sichergestellt ist, dass Sie Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen im Fall der Betreuungsbedürftigkeit jederzeit klar äußern können, sollten Sie diese in der Betreuungsverfügung in ausführlicher Form äußern. Der genaue Inhalt der Betreuungsverfügung hängt im Wesentlichen von Ihrer individuellen Lebenssituation und Ihren persönlichen Bedürfnissen ab und kann jederzeit vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit aktualisiert und geändert werden.

Grundsätzlich hat der für Sie bestellte Betreuer Ihre Angelegenheiten so zu besorgen, wie es Ihren in der Betreuungsverfügung geäußerten Wünschen entspricht. Deshalb hat das Betreuungsgericht bei der Auswahl des Betreuers und der spätere Betreuer Ihren Wünschen zu entsprechen, soweit dies Ihrem Wohl nicht zuwider läuft und es ihm zuzumuten ist.

3. Die Patientenverfügung

Der sicherlich schwierigste Baustein des Gesamtpaketes ist die Patientenverfügung. Bei der Patientenverfügung handelt es sich um eine schriftliche Vorausverfügung für den Fall, dass die verfügende Person ihren Willen nicht mehr wirksam erklären kann. Sie bezieht sich ausschließlich auf medizinische Maßnahmen und wird in der Regel im Zusammenhang mit der Verweigerung von lebensverlängernden Maßnahmen verfasst. Sie richtet sich direkt an die behandelnden Ärzte und ihr Team. In der Patientenverfügung wird nicht geregelt, welche Vertrauenspersonen die sich aus der Patientenverfügung eventuell ergebende Entscheidungen treffen dürfen oder dafür Sorge tragen, dass der Patientenwille tatsächlich auch umgesetzt wird. Diese Regelung treffen Sie in der Vorsorgevollmacht.

Als Patientenverfügung gilt eine schriftliche Regelung, die für den Fall getroffen wurde, der noch nicht unmittelbar bevorstand. Wenn es sich dagegen um eine konkrete, unmittelbar bevorstehende medizinische Behandlung handelt, können Sie hier Festlegungen ja vorher auch mündlich gegenüber den behandelnden Ärzten treffen.

Um sicherzustellen, dass diese Verfügungen im Notfall auch tatsächlich Bestand haben und die vermeintlich getroffenen Regelungen nicht ins Leere laufen, ist es wichtig, auch bei der Verwendung von Vordrucken individuelle Wünsche aufzunehmen und Vordrucke ggf. abzuändern. Wenn Sie sich das in der Anlage 2 beigefügt Muster, das auch eine Patientenverfügung umfasst, ansehen, werden Sie feststellen, dass es als Laie mitunter gar nicht so einfach ist, sich für die eine oder andere medizinische Maßnahme zu entscheiden. Dass sollte Sie dann aber keineswegs davon abhalten, in einem ersten Schritt schon einmal die Vorsorgevollmacht zu erteilen. Diese ist viel wichtiger als jetzt etwa die Frage zu klären, ob man im Fall der Fälle mit lebensverlängernden Maßnahmen einverstanden ist. Denn hier wird man sich – oder werden sich die Angehörigen – vielfach in der konkreten Situation ja ohnehin auf das verlassen und verlassen müssen, was die behandelnden Ärzte empfehlen.

Wie auch bei der Vorsorgevollmacht sollten Sie bereits getroffene Regelungen in einer Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen überprüfen und bei Notwendigkeit oder Veränderung der persönlichen Lebenssituation den gegebenen Umständen anpassen. Nur durch eine ihren persönlichen Vorstellungen entsprechende Formulierung und der richtigen Aufbewahrung können Sie auch in den unschönen Phasen des Lebens die Wahrung Ihres Rechtes auf Selbstbestimmung sichern und einen möglichen Missbrauch Ihres Vertrauens vermeiden.

Eine Patientenverfügung muss vom Patienten eigenhändig durch eine Namensunterschrift oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sein. Der Verfasser einer Patientenverfügung muss nach deutschem Recht voll geschäftsfähig sein. Sie kann jederzeit formlos widerrufen werden. Im Gegensatz zur Erstellung der Verfügung ist für den Widerruf keine Schriftform einzuhalten. Auch kann ein Widerruf im Notfall ohne Worte nur durch ein entsprechendes Verhalten erfolgen. Es muss allerdings klar erkennbar sein, dass sich der Wunsch des Patienten geändert hat. Schon allein zu Dokumentationszwecken ist es empfehlenswert, den Widerruf schriftlich zu verfassen.

Haben Sie eine Patientenverfügung verfasst, so sollten Sie diese so aufbewahren, dass die später behandelnden Ärzte, die Bevollmächtigten, die Betreuer oder gegebenenfalls das Betreuungsgericht im Fall des Falles schnellstmöglich Kenntnis über die Existenz der Patientenverfügung und dem Ort der Aufbewahrung erlangen.

Dazu ist es auch hier hilfreich, einen Hinweis auf das Bestehen und dem Aufbewahrungsort der Patientenverfügung, ggf. gemeinsam mit weiteren Informationen, wie z.B. dem Hinweis auf Bestehen einer Vorsorgevollmacht, z.B. in der unmittelbaren Nähe zum Personalausweis ständig bei sich zu führen.

Genauso sollte bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine andere Pflegeeinrichtung auf das Bestehen einer Patientenverfügung hingewiesen werden. Wenn Sie im Voraus eine Vertrauensperson bevollmächtigt haben, sollten Sie diese unbedingt über die Existenz und den Aufbewahrungsort der Verfügung informieren.

Bitte beachten Sie, dass in einem Notfall der möglichst schnelle und unkomplizierte Zugriff auf die Patientenverfügung gewährleistet ist. Informieren Sie daher den Hausarzt, einen Angehörigen einen Nachbarn darüber, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben und wo diese aufbewahrt wird

Patientenverfügungen sind für Dritte verbindlich. Der Patientenwille ist gemäß § 630d BGB durch den Arzt zu akzeptieren. Wenn eine Patientenverfügung vorliegt und diese eindeutig auf die vorliegende Behandlungssituation zutrifft, haben die behandelnden Ärzte die Patientenverfügung zwingend zu beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden.

BGH-Urteil vom 6. Juli 2016 zu Patientenverfügungen:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Sommer 2016 ein weitreichendes Urteil zu Patientenverfügungen und damit auch zu entsprechenden Regelungen in Vorsorgevollmachten gefällt. Er hat die Patientenverfügung einer Frau für unwirksam erklärt, weil deren Inhalt zu ungenau war (Az XII ZB 61/16). Dies betraf den Bereich der Festlegungen zu Umfang und Grenzen „lebensverlängernder Maßnahmen“. Auch wenn das Urteil durch die Presse ging und für Aufregung gesorgt hat, kam die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht unerwartet.

Denn – und dies ist der Hintergrund der Rechtsprechung – in Deutschland ist aktive Sterbehilfe nach wie vor nicht zulässig, sogar eine Straftat. In der Patientenverfügung, die der Bundesgerichtshof für unwirksam erklärt hat, war lediglich geregelt, dass lebensverlängernde Maßnahmen generell abgelehnt werden. Der behandelnde Arzt hatte sich wegen der pauschalen Aussage geweigert, die Behandlung abzubrechen, m. E. aber völlig zu Recht. Was genau jemand unter lebensverlängernden Maßnahmen versteht, ist unendlich vielfältig. War nach den Vorstellungen der betroffenen Patientin etwa auch die künstliche Ernährung über eine Magensonde gemeint, als sie pauschal alles „lebensverlängernde“ ablehnte? War ihr klar, dass ein kleiner Plastikschlauch in ihrem Magen einmal eine „lebensverlängernde Maßnahme“ für sie würde? Oder ging es um lebensverlängernde Maßnahmen in dem Zeitpunkt, in dem etwa ein Hirntod eingetreten war, während Lungen- und Herzfunktion über Maschinen noch aufrecht erhalten werden könnten. Die Antwort des Bundesgerichtshofes konnte deshalb folgerichtig nur lauten: Man weiß es nicht.

Ausreichend präzise Formulierungen müssen gerade in dem Grenzbereich zwischen dem Abschalten von medizinischen Geräten und der Sterbehilfe müssen daher gefunden werden. Das gelingt um so eher, je zeitnaher und konkret krankheitsbezogener sie formuliert ist. Daher ist es zu empfehlen, eine Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen und vor allem beim Auftreten einer schweren Krankheit unter der Zuhilfenahme etwa auch des Hausarztes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Auch hier gilt also, dass man ein Formular nicht einfach abschreiben kann.

Anlagen

Anlage 1 enthält das vom Bundesjustizministerium herausgegebene Muster einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung. Die Vorsorgevollmacht sollte – so lautet die Empfehlung – unbedingt erteilt werden. Dies ist mit dem Muster unkompliziert. Das Muster kann natürlich individuell angepasst werden, aber wer der Einfachheit halber das Muster verwendet, hat die wesentlichen Dinge schon gut geregelt.

Anlage 2 enthält ein umfassendes Paket aus Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Bitte verwenden Sie dieses Paket als Muster, wenn Sie neben der Vorsorgevollmacht auch eine Patientenverfügung treffen wollen, da die einzelnen Vollmachten aufeinander abgestimmt sind. Ohne Patientenverfügung ist das Muster Anlage 1 zu empfehlen.